

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der WEVISTA Projekt GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Karsten Huld, Nikolaus-Groß-Str. 4, 44329 Dortmund, handelnd unter anderem unter der Marke „CERTTEC - Sachverständigenbüro“, für Geschäftsbeziehungen mit Verbrauchern (B2C)

§ 1 Geltungsbereich, Vertragspartner und Vorrang individueller Vereinbarungen

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten ausschließlich für privatwirtschaftlich beauftragte Sachverständigenleistungen gegenüber Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB. Für Aufträge gegenüber Unternehmen im Sinne des § 14 BGB sind gesonderte Geschäftsbedingungen vorgesehen.
- 1.2 Vertragspartner und Erbringer der Sachverständigenleistungen ist die WEVISTA Projekt GmbH, handelnd unter der Marke CERTTEC – Sachverständigenbüro (nachfolgend „Auftragnehmer“). Der jeweilige Kunde wird in diesen AGB als „Auftraggeber“ bezeichnet.
- 1.3 Gegenstand sind insbesondere technische Schadensberichte, gutachterliche beziehungsweise technische Stellungnahmen, Sachverständigengutachten und bautechnische Zustandsbewertungen. Dies umfasst, je nach Auftrag, Dachdeckerarbeiten, Dach- und Abdichtungskonstruktionen, Schäden und Mängel an Gebäuden, Feuchtigkeits- und Schimmelauffälligkeiten sowie Hauskaufberatungen. Sanierungskostenermittlungen und kaufpreisbezogene Plausibilitätseinschätzungen werden nur in dem ausdrücklich vereinbarten Umfang geschuldet. Art, Umfang und Tiefe der Untersuchung ergeben sich aus dem Einzelauftrag.
- 1.4 Individuelle Vereinbarungen und die konkret vereinbarte Leistungsbeschreibung in Angebot beziehungsweise Auftragsbestätigung gehen diesen AGB vor.
- 1.5 Die tatsächliche Ausführung von Bau-, Instandsetzungs- und Sanierungsarbeiten ist nicht Gegenstand dieser AGB. Die gutachterliche Bewertung und Beschreibung solcher Maßnahmen sowie die Ermittlung der damit verbundenen Kosten bleiben hiervon unberührt.
- 1.6 Bei einer unmittelbaren gerichtlichen Bestellung oder sonstigen gesetzlichen Heranziehung als Sachverständiger gelten die einschlägigen gesetzlichen und verfahrensrechtlichen Regelungen, insbesondere das Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG), soweit dessen Anwendungsbereich eröffnet ist.

§ 2 Angebote, Vertragsschluss und Aufgabenstellung

- 2.1 Soweit im Angebot nichts Abweichendes angegeben ist, beträgt dessen Gültigkeit zwei Wochen ab Angebotsdatum. Ein Vertrag kommt durch Annahme eines verbindlichen Angebots oder durch eine anderweitige übereinstimmende Beauftragung zustande.

- 2.2 Der Einzelauftrag bezeichnet insbesondere den Auftraggeber, das Untersuchungsobjekt, die zu prüfenden Bauteile und Fragestellungen, die gewünschte Dokumentart, den vorgesehenen Umfang sowie – soweit vereinbart – Untersuchungsmethoden, Ortstermine, Preisgrundlagen und Empfängerkreis.
- 2.3 Die Untersuchung bestimmter Schadensbereiche umfasst ohne entsprechende Vereinbarung keine vollständige Prüfung des Gebäudes. Erkennbare Gefahren und wesentliche Umstände außerhalb des vereinbarten Prüfbereichs, die im Zuge der geschuldeten sorgfältigen Bearbeitung auffallen, werden im rechtlich und fachlich gebotenen Umfang berücksichtigt und gegebenenfalls mitgeteilt.
- 2.4 Erweiterungen der Aufgabenstellung und hierfür vorgesehene Vergütung werden vor Durchführung abgestimmt und zu Beweis Zwecken möglichst in Textform festgehalten. Ein zusätzlicher Auftrag kommt erst durch entsprechende Vereinbarung zustande; zwingende gesetzliche Rechte bleiben unberührt.
- 2.5 Die AGB werden dem Verbraucher vor Vertragsschluss mit einem deutlichen Hinweis und einer zumutbaren Möglichkeit zur Kenntnisnahme zur Verfügung gestellt. Ihre Einbeziehung setzt die gesetzlichen Voraussetzungen voraus.

§ 3 Leistungsarten, Hauskaufberatung und fachliche Grundsätze

- 3.1 Ein technischer Schadensbericht dokumentiert insbesondere Art, Lage und erkennbaren Umfang festgestellter Schäden sowie gegebenenfalls eine erste fachliche Einschätzung. Eine vertiefte Ursachenanalyse ist nur geschuldet, wenn sie vereinbart wurde.
- 3.2 Eine technische oder gutachterliche Stellungnahme beantwortet die vereinbarte konkrete fachtechnische Frage, etwa zur Ausführung von Dach-, Abdichtungs- oder Klempnerarbeiten und zur Übereinstimmung mit maßgeblichen technischen Anforderungen.
- 3.3 Ein Sachverständigengutachten kann eine vertiefte Untersuchung und Bewertung von Schadensbildern, Ursachen, technischen Abweichungen und geeigneten Sanierungsmaßnahmen umfassen. Eine Sanierungskostenermittlung gehört nur bei ausdrücklicher Vereinbarung zum Leistungsumfang.
- 3.4 Der Auftragnehmer erbringt die beauftragten Leistungen fachlich sorgfältig, nachvollziehbar und ergebnisoffen. Ein bestimmtes, vom Auftraggeber gewünschtes fachliches Untersuchungsergebnis, eine erfolgreiche Anspruchs-durchsetzung oder ein bestimmter Ausgang eines Rechtsstreits werden nicht geschuldet.
- 3.5 Eine Hauskaufberatung beziehungsweise bautechnische Immobilienzustandsprüfung umfasst eine Besichtigung der vertraglich bestimmten und sicher zugänglichen Gebäudeteile. Untersucht und fachlich eingeordnet werden insbesondere erkennbare Bauschäden, Mängel, Instandhaltungsrückstände, Feuchte- und Schimmelanzeichen sowie Hinweise auf notwendigen Instandsetzungs- oder Modernisierungsbedarf, soweit dies anhand der Besichtigung

und bereitgestellter Unterlagen möglich ist. Der Untersuchungskatalog und die Dokumentationsform ergeben sich aus dem jeweiligen Angebot.

- 3.6 Soweit im Einzelauftrag vorgesehen, umfasst die Hauskaufberatung eine überschlägige, in der Regel als Kostenspanne ausgedrückte Einschätzung voraussichtlicher Instandsetzungs- und Sanierungskosten. Dabei sind notwendige Maßnahmen, absehbare Erneuerungen und lediglich optionale Verbesserungen soweit fachlich möglich getrennt darzustellen. Für konkrete Mengen, Einheitspreise und weiterführende Planungen bedarf es gegebenenfalls einer gesonderten Beauftragung.
- 3.7 Auf ausdrücklichen Auftrag kann ergänzend eine bautechnisch und, bei geeigneter Datenlage, marktbezogen begründete Plausibilisierung des vom Verkäufer verlangten Kaufpreises erfolgen. Dabei werden insbesondere erkennbare Objektmerkmale, Sanierungsbedarf, geschätzter zusätzlicher Finanzierungsbedarf und gegebenenfalls geeignete örtliche Vergleichs- und Marktdaten herangezogen. Liegen solche Daten nicht in ausreichender Qualität vor, wird keine belastbare Aussage zur Marktangemessenheit des Kaufpreises getroffen; die Einschätzung beschränkt sich dann auf die bautechnischen und wirtschaftlichen Folgen der festgestellten Risiken.
- 3.8 Die Hauskaufberatung und die Kaufpreis-Plausibilisierung sind ohne ausdrücklich gesonderte Beauftragung keine Verkehrswertermittlung im Sinne des § 194 BauGB nach Maßgabe der Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV), kein Beleihungswert- oder Finanzierungsgutachten und keine verbindliche Kauf- oder Investitionsempfehlung. Eine Prüfung des Grundbuchs, von Baulasten, Genehmigungen, Eigentumsrechten, Mietverträgen, steuerlichen Fragen oder des Kaufvertrags wird nicht geschuldet. Die endgültige wirtschaftliche Entscheidung verbleibt beim Auftraggeber.

§ 4 Ortsbesichtigung, Untersuchungsmethoden und Grenzen

- 4.1 Die Untersuchungen beziehen sich auf die vereinbarten, tatsächlich zugänglichen und unter den konkreten Umständen sicher prüfbar Bereiche. Verdeckte oder nicht zugängliche Bauteile lassen sich ohne weitergehende Untersuchungsmöglichkeiten regelmäßig nicht abschließend beurteilen.
- 4.2 Bauteilöffnungen, zerstörende Prüfungen, Laboranalysen, besondere Messverfahren, statische Berechnungen, bauphysikalische Nachweise, Ausführungsplanungen und fachfremde Spezialprüfungen sind nur Bestandteil der Leistung, wenn sie ausdrücklich vereinbart wurden. Erforderliche Genehmigungen und Eingriffe in fremdes Eigentum sind vorab zu klären.
- 4.3 Wesentliche Prüfgrenzen, fehlende Unterlagen, nicht untersuchte Bereiche, fachlich relevante Annahmen und verbleibende Unsicherheiten werden in der Ausarbeitung erkennbar gemacht, soweit sie für die gestellte Frage erheblich sind. Gegebenenfalls erforderliche Zusatzuntersuchungen werden vorgeschlagen und können gesondert beauftragt werden.

- 4.4 Ist eine Untersuchung wegen Absturzgefahr, fehlender Absturzsicherung, Witterung, Schadstoffverdacht oder sonstiger erheblicher Risiken nicht sicher möglich, darf die gefährdete Untersuchung unterbleiben. Das weitere Vorgehen wird abgestimmt; gesetzliche Hinweis- und Schutzpflichten bleiben unberührt.
- 4.5 Die Vereinbarung eines begrenzten Untersuchungsumfangs entbindet den Auftragnehmer nicht von der sorgfältigen Durchführung des übernommenen Auftrags und den dabei bestehenden gesetzlichen Prüf- und Hinweispflichten.
- 4.6 Bei Hauskaufberatungen werden grundsätzlich keine verborgenen Bauteilbereiche geöffnet und keine vollständigen Prüfungen von Statik, Elektroinstallationen, Gas-, Heizungs-, Trinkwasser- und sonstigen haustechnischen Anlagen vorgenommen, es sei denn, hierfür sind nach Auftrag und Qualifikation entsprechende Untersuchungen ausdrücklich vereinbart. Auffälligkeiten außerhalb des vereinbarten Prüfbereichs werden im Rahmen bestehender fachlicher Hinweis- und Sorgfaltspflichten berücksichtigt; bei Bedarf wird die Einschaltung geeigneter Fachplaner oder Fachbetriebe empfohlen.

§ 5 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- 5.1 Der Auftraggeber stellt die ihm verfügbaren, für die vereinbarte Aufgabenstellung wesentlichen Unterlagen rechtzeitig bereit und teilt ihm bekannte Umstände mit, insbesondere Baupläne, Baubeschreibungen, Vorberichte, Mängelanzeigen, Wartungsunterlagen, Fotos sowie Angaben zu Vorbeschädigungen und zwischenzeitlichen Veränderungen.
- 5.2 Er ermöglicht im Rahmen seiner rechtlichen Befugnisse den erforderlichen Zugang und sorgt, soweit vereinbart und in seinem Einflussbereich, für erforderliche Zustimmungen, Ansprechpartner sowie eine sichere Erreichbarkeit der zu prüfenden Bereiche. Anforderungen an besondere Zugangstechnik oder Sicherung werden gesondert abgestimmt.
- 5.3 Unterbleibt eine erforderliche und zumutbare Mitwirkung, werden die Auswirkungen auf Untersuchungsumfang, Termine und Aussagekraft dokumentiert. Gesetzliche Rechte wegen unterlassener Mitwirkung, insbesondere soweit anwendbar §§ 642, 643 BGB, bleiben unberührt.
- 5.4 Entsteht wegen einer vom Auftraggeber zu vertretenden Behinderung zusätzlicher Aufwand, wird dieser nur aufgrund wirksamer Vereinbarung oder soweit gesetzlich begründet berechnet; der Aufwand wird nachvollziehbar dargelegt.
- 5.5 Bei Hauskaufberatungen teilt der Auftraggeber, soweit vorhanden und ihm zumutbar, den angebotenen Kaufpreis, wesentliche Objektdaten sowie die für die vereinbarte Prüfung bedeutsamen Objektunterlagen mit. Nicht gesicherte Angaben von Verkäufer, Makler oder Dritten werden als solche kenntlich gemacht, wenn sie in die fachliche Bewertung einfließen.

§ 6 Technische Regelwerke und Beurteilungszeitpunkt

- 6.1 Die fachliche Bewertung berücksichtigt die für die konkrete Frage maßgeblichen technischen Anforderungen, anerkannten Regeln der Technik, einschlägigen Normen, Fachregeln und Herstellervorgaben unter Beachtung ihres sachlichen und zeitlichen Anwendungsbereichs. Maßgeblich kann insbesondere der Zeitpunkt der Planung, Errichtung, Ausführung oder des Schadenseintritts sein. Eine aktuelle Normfassung wird nicht ohne fachliche Prüfung als rückwirkender Maßstab zugrunde gelegt.
- 6.2 Bei der fachlichen Beurteilung werden die für den Einzelfall maßgeblichen technischen und vertraglichen Grundlagen berücksichtigt. Kommen unterschiedliche Regelwerksfassungen oder technische Anforderungen in Betracht, wird die Auswahl des herangezogenen Beurteilungsmaßstabs erläutert, soweit dies für die beauftragte Fragestellung erheblich ist.
- 6.3 Festgestellte Tatsachen, Angaben Dritter, technische Schlussfolgerungen, Ursachenhypothesen und verbleibende Unsicherheiten werden im erforderlichen Umfang erkennbar unterschieden. Eine rechtliche Bewertung oder gerichtliche Beweiswürdigung wird nicht geschuldet.

§ 7 Sanierungsempfehlungen, Kostenermittlung und Kaufpreis-Plausibilisierung

- 7.1 Empfehlungen zur Mängelbeseitigung oder Instandsetzung beschreiben im Umfang des Auftrags technisch geeignete Maßnahmen. Sie ersetzen ohne ausdrückliche Beauftragung weder eine ausführungsreife Planung noch statische Nachweise, Detailzeichnungen oder die Ausführungsüberwachung.
- 7.2 Eine vereinbarte Sanierungskostenermittlung beruht auf dem im Einzelauftrag bestimmten Detaillierungsgrad. Sie benennt soweit möglich Preisstand, Mengen- und Leistungsannahmen, Preisquellen beziehungsweise Preisgrundlagen sowie die Einbeziehung von Umsatzsteuer und Nebenkosten.
- 7.3 Soweit Bestandsverhältnisse, Mengen oder notwendige Arbeitsschritte nicht vollständig bekannt sind, werden fachlich notwendige Annahmen und wesentliche Unsicherheiten ausgewiesen. Änderungen des Leistungsumfangs oder der Marktverhältnisse können die tatsächlich erforderlichen Kosten beeinflussen.
- 7.4 Die sachverständige Kostenermittlung ist kein verbindliches Ausführungsangebot eines Handwerksunternehmens. Die Pflicht zur fachlich sorgfältigen und nachvollziehbaren Ermittlung bleibt unberührt.
- 7.5 Eine überschlägige Sanierungskosteneinschätzung im Rahmen einer Hauskaufberatung hat einen geringeren Detaillierungsgrad als eine gesondert beauftragte detaillierte Sanierungskostenermittlung. Leistungsumfang, Preisstand, Brutto- oder Nettobezug, wesentliche Annahmen und erkennbare Unsicherheiten werden bezeichnet. Bei unsicheren Bestandsverhältnissen können

angemessene Bandbreiten sowie der Bedarf weiterer Untersuchungen angegeben werden. Kosten für Erwerbsnebenkosten und Finanzierung werden nur berücksichtigt, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde und geeignete Angaben vorliegen.

- 7.6 Eine Kaufpreis-Plausibilisierung kann die fachtechnischen Erkenntnisse und den voraussichtlichen Investitionsbedarf dem verlangten Kaufpreis gegenüberstellen. Ein pauschaler Abzug geschätzter Sanierungskosten vom Angebotspreis ergibt für sich genommen keinen Verkehrswert. Aussagegrenzen, insbesondere bei fehlenden oder unzureichenden Marktdaten, werden erkennbar gemacht.

§ 8 Vergütung, Fahrtzeiten, Fahrtkosten und Auslagen

- 8.1 Maßgeblich sind die individuell vereinbarten Bruttopreise beziehungsweise die im Angebot transparent angegebenen Berechnungsgrundlagen. Die Vergütung kann als Pauschalhonorar, nach Zeitaufwand oder nach ausdrücklich vereinbarten Leistungspositionen erfolgen. Bei einer Zeitabrechnung gelten die vereinbarten Stundensätze und tatsächlich angefallenen, nachvollziehbar dokumentierten Zeiten.
- 8.2 Fahrtzeiten und gefahrene Kilometer werden nur gesondert berechnet, soweit diese Positionen im Angebot oder im Einzelauftrag vereinbart sind. Die Berechnung erfolgt nach dem vereinbarten Stundensatz für die erforderliche An- und Abreise sowie dem vereinbarten Kilometersatz für die tatsächlich zurückgelegte Fahrtstrecke. Fahrtzeit und Fahrzeugkosten sind getrennte Vergütungspositionen; gegenüber Verbrauchern werden die jeweiligen Bruttopreise angegeben.
- 8.3 Erforderliche Auslagen, insbesondere Parkgebühren, Porto und notwendige Reise- oder Übernachtungskosten, sowie Kosten von Laboren oder anderen Fachunternehmen werden nur im vereinbarten oder gesetzlich geschuldeten Umfang berechnet. Kostenpflichtige Fremdbeauftragungen bedürfen, soweit nicht bereits Teil des Auftrags, vorheriger Abstimmung.
- 8.4 Zusätzliche Ortstermine, Prüfungen, ergänzende Fragen, über den vereinbarten Umfang hinausgehende Bildauswertungen oder weitere Ausfertigungen bedürfen einer ergänzenden Beauftragung. Der Auftragnehmer teilt die hierfür erwarteten Kosten oder ihre Berechnungsgrundlage vor der Beauftragung mit.
- 8.5 Bei Verbrauchern werden Preise einschließlich anfallender gesetzlicher Umsatzsteuer angegeben. Ist ein Endpreis aufgrund variabler Leistungsumfänge nicht im Voraus zuverlässig bestimmbar, werden dessen Berechnungsgrundlage und, soweit möglich, ein realistischer Kostenrahmen mitgeteilt.

§ 9 Abrechnung, Fälligkeit und Abschlagszahlungen

- 9.1 Die Abrechnung richtet sich nach der vereinbarten Vergütungsart. Bei Zeitvergütung kann der Auftraggeber eine nachvollziehbare Aufstellung der abgerechneten Leistungen und Zeiten verlangen.
- 9.2 Fälligkeit und etwa erforderliche Abnahme richten sich nach der rechtlichen Einordnung des Vertrags und den gesetzlichen Vorschriften. Soweit eine Vergütung fällig und nichts Abweichendes wirksam vereinbart ist, ist der Rechnungsbetrag binnen 7 Tagen nach Zugang der ordnungsgemäßen Rechnung zu zahlen. Gesetzliche Voraussetzungen des Zahlungsverzugs bleiben unberührt.
- 9.3 Abschlagszahlungen werden nur im gesetzlich zulässigen Umfang, insbesondere bei Anwendung des Werkvertragsrechts nach Maßgabe des § 632a BGB, und mit einer geeigneten Aufstellung der erbrachten Leistungen verlangt. Gesetzliche Zurückbehaltungs- und Mängelrechte bleiben unberührt.
- 9.4 Etwaige Vorauszahlungen und Zahlungsmeilensteine werden im Einzelauftrag gesondert und transparent vereinbart, soweit gesetzlich zulässig.

§ 10 Ortstermine, Terminverschiebungen und Leistungsbehinderungen

- 10.1 Ortstermine und erforderliche Zugangsvoraussetzungen werden abgestimmt. Kann ein Termin aus Gründen fehlender Zugänglichkeit, ungeeigneter Witterung oder unzureichender Sicherheit nicht sachgerecht durchgeführt werden, stimmen die Parteien einen neuen Termin beziehungsweise erforderliche Voraussetzungen ab.
- 10.2 Der Auftraggeber wird gebeten, eine absehbare Verhinderung möglichst frühzeitig mitzuteilen; dies begründet keine eigenständige pauschale Stornogebühr. Gesetzliche Ansprüche auf Ersatz nachweisbar entstandener und rechtlich ersatzfähiger Kosten bei einer vom Auftraggeber zu vertretenden Pflichtverletzung bleiben unberührt; ersparte Aufwendungen und mögliche anderweitige Verwendung der Arbeitskraft werden berücksichtigt, soweit rechtlich erforderlich.
- 10.3 Werden für einen Termin auf ausdrückliche Vereinbarung Fremdleistungen (etwa Hebebühne, Zugangssicherung oder ein Labor) verbindlich bestellt, werden deren Stornobedingungen und mögliche Kosten vorab mitgeteilt und, soweit erforderlich, vom Auftraggeber genehmigt.
- 10.4 Bearbeitungs- oder Abgabetermine sind nur dann als feste Termine geschuldet, wenn sie ausdrücklich verbindlich vereinbart wurden. Gesetzliche Rechte im Falle eines Verzugs bleiben unberührt.

§ 11 Erstellung, Übergabe und nachträgliche Ergänzungen

- 11.1 Schriftliche Ausarbeitungen werden, sofern nichts anderes vereinbart ist, als PDF-Datei übergeben. Die Lieferung einer bearbeitbaren Word-Datei, gedruckter Exemplare, mehrerer Originalausfertigungen oder einer bestimmten Dateistruktur bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung.
- 11.2 Nachträglich eingereichte Unterlagen, neue Schadensfeststellungen und zusätzliche Fragestellungen können eine gesondert zu beauftragende Ergänzung erforderlich machen. Hierfür werden Leistungsumfang und Vergütung vorab abgestimmt.
- 11.3 Die Beseitigung vom Auftragnehmer zu vertretender Mängel der geschuldeten Ausarbeitung wird nicht allein deshalb als vergütungspflichtige Zusatzleistung behandelt, weil sie nach Übergabe erfolgt. Gesetzliche Nacherfüllungs- und sonstige Mängelrechte bleiben unberührt.
- 11.4 Eine Stellungnahme wird ausschließlich nach ihrem dokumentierten Untersuchungsstand und der im Auftrag vereinbarten Fragestellung erstellt; zusätzliche spätere Vorgänge sind nicht automatisch Gegenstand einer laufenden Aktualisierung.

§ 12 Fachliche Unabhängigkeit, Vorbefassung und Interessenkonflikte

- 12.1 Die sachverständige Bewertung erfolgt unabhängig vom gewünschten Ergebnis einer Vertragspartei und ohne Bindung an sachfremde Weisungen. Die Vergütung ist weder vom Ergebnis des Gutachtens noch vom Ausgang eines Streits abhängig.
- 12.2 Vor Übernahme eines Auftrags werden dem Auftragnehmer bekannte Umstände geprüft, die einen erheblichen Interessenkonflikt begründen können. Hierzu zählen insbesondere eigene oder über weitere Marken der WEVISTA Projekt GmbH erbrachte Planungs-, Bau- oder Sanierungsleistungen am Prüfobjekt.
- 12.3 Erhebliche Vorbefassungen oder Verflechtungen, die für die Bewertung der Unabhängigkeit relevant sind, werden gegenüber dem Auftraggeber offengelegt. Ist eine unabhängige Begutachtung nicht zu gewährleisten, wird kein Auftrag als unabhängiges Sachverständigengutachten übernommen beziehungsweise das weitere Vorgehen im rechtlich zulässigen Rahmen geklärt.
- 12.4 Rechtsberatung, die Beurteilung von Prozessaussichten und die abschließende rechtliche Einordnung als gewährleistungsrechtlicher Mangel werden nur geschuldet, soweit hierfür rechtlich befugte Personen gesondert beauftragt sind; die fachtechnische Bewertung bleibt hiervon unberührt.

- 12.5 Im Rahmen der Hauskaufberatung werden dem Auftragnehmer bekannte, für die unabhängige Beratung wesentliche eigene Beziehungen zu Verkäufer, Makler, Vermittler oder ausführenden Unternehmen offen gelegt. Eine Vergütung oder Provision durch Dritte, die geeignet wäre, die Unabhängigkeit der Bewertung zu beeinträchtigen, ist ohne vorherige transparente Abstimmung mit dem Auftraggeber nicht Grundlage der Beratung. Zwingende gesetzliche und berufliche Pflichten bleiben unberührt.

§ 13 Vertraulichkeit, Datenschutz und digitale Hilfsmittel

- 13.1 Vertrauliche, nicht allgemein bekannte Informationen aus dem Auftrag werden unter Beachtung gesetzlicher Offenlegungspflichten und der zur sachgerechten Auftragsdurchführung erforderlichen Weitergabe behandelt.
- 13.2 Die Verarbeitung personenbezogener Daten richtet sich nach dem anwendbaren Datenschutzrecht. Einzelheiten einschließlich Rechtsgrundlagen, Empfängern und Löschfristen ergeben sich aus den gesondert bereitgestellten Datenschutzhinweisen; erforderliche zusätzliche Vereinbarungen bleiben vorbehalten.
- 13.3 Digitale Werkzeuge und KI-gestützte Hilfsmittel dürfen nur im datenschutzrechtlich zulässigen Rahmen eingesetzt werden. Fachliche Verantwortung, Plausibilitätsprüfung und Freigabe von Aussagen verbleiben beim Auftragnehmer. Eine pauschale Einwilligung des Verbrauchers in eine beliebige Weitergabe seiner Daten wird durch diese AGB nicht fingiert.
- 13.4 Soweit Unterlagen personenbezogene Daten Dritter oder vertrauliche Informationen enthalten, stimmen die Parteien die erforderlichen Maßnahmen zur rechtmäßigen und zweckgebundenen Bearbeitung ab.

§ 14 Nutzungszweck, Weitergabe und Verwendung der Ausarbeitungen

- 14.1 Die schriftliche Ausarbeitung wird für die vereinbarte Fragestellung und den im Einzelauftrag bestimmten Verwendungszweck erstellt. Soweit relevant, werden vorgesehene Empfänger und die Grenzen der Untersuchung im Auftrag oder der Ausarbeitung benannt.
- 14.2 Der Auftraggeber darf die Ausarbeitung im Rahmen des vereinbarten Zwecks verwenden und hierzu insbesondere unverändert an seinen Rechtsanwalt, seinen Versicherer, Verfahrensbeteiligte, Behörden und Gerichte weitergeben, soweit gesetzliche Rechte Dritter oder sonstige Beschränkungen nicht entgegenstehen.
- 14.3 Eine auszugsweise, verkürzte oder veränderte Wiedergabe darf die fachliche Aussage nicht irreführend entstellen. Eine werbliche oder öffentliche Verwendung über den vereinbarten Zweck hinaus bedarf einer gesonderten Abstimmung, soweit dies nach den gesetzlichen Rechten erforderlich ist.

- 14.4 Ein Einsatz für einen abweichenden Sachverhalt, ein anderes Objekt oder nach wesentlichen Änderungen des untersuchten Zustands kann eine erneute fachliche Prüfung erforderlich machen. Aussagekraft und Reichweite richten sich nach den dokumentierten Tatsachen, Untersuchungsbedingungen und dem jeweiligen Kenntnisstand.
- 14.5 Gesetzliche Rechte Dritter und eine gegebenenfalls gesetzlich begründete Verantwortung gegenüber Dritten werden durch diese Bestimmungen nicht pauschal ausgeschlossen.

§ 15 Haftung, Mängelrechte und Verjährung

- 15.1 Für Schäden aus Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden haftet der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 15.2 Im Übrigen bestimmen sich Haftung, Mängelrechte und gegebenenfalls bestehende Rechte Dritter nach den gesetzlichen Vorschriften. Die vereinbarte Eingrenzung des Untersuchungsgegenstands bestimmt den Inhalt der geschuldeten Leistung, ersetzt jedoch nicht deren fachlich sorgfältige Erbringung.
- 15.3 Die Haftung für nicht beauftragte, objektiv nicht zugängliche oder trotz geschuldeter sorgfältiger Untersuchung nicht erkennbare Umstände richtet sich nach dem vereinbarten Leistungsumfang und den gesetzlichen Voraussetzungen. Ein pauschaler Ausschluss gesetzlicher Prüf- und Hinweispflichten ist damit nicht verbunden.
- 15.4 Gesetzliche Verjährungsfristen, zwingende Ansprüche und gesetzliche Zurückbehaltungsrechte werden durch diese AGB nicht verkürzt oder ausgeschlossen.

§ 16 Kündigung, Vertragsbeendigung und Verbraucherwiderruf

- 16.1 Die Möglichkeiten zur Kündigung oder sonstigen Vertragsbeendigung richten sich nach der rechtlichen Einordnung des Einzelauftrags und den gesetzlichen Vorschriften. Je nach Auftrag können werkvertragliche oder dienstvertragliche Bestimmungen einschlägig sein.
- 16.2 Bei einem Werkvertrag kann der Besteller bis zur Vollendung nach § 648 BGB kündigen. Die gesetzlichen Vergütungsfolgen, insbesondere die Anrechnung ersparter Aufwendungen und anderweitigen beziehungsweise böswillig unterlassenen Erwerbs, bleiben unberührt. Der Auftragnehmer legt seinen Bearbeitungsstand und die Grundlagen einer Schlussabrechnung nachvollziehbar dar.
- 16.3 Für eine Kündigung aus wichtigem Grund gelten die einschlägigen gesetzlichen Regeln, bei Werkverträgen insbesondere § 648a BGB. Soweit ausnahmsweise Dienstvertragsrecht einschlägig ist, gelten dessen gesetzlichen Kündigungs- und Vergütungsregeln.

- 16.4 Von einer Kündigung zu unterscheiden ist ein gesetzlicher Verbraucherwideruf. Besteht bei einem außerhalb von Geschäftsräumen oder im Fernabsatz geschlossenen Vertrag ein Widerrufsrecht, werden die vorgeschriebene Widerrufsbelehrung und das Musterformular vor Vertragsschluss gesondert zur Verfügung gestellt. Die gesetzlichen Widerrufsfolgen gehen etwaigen allgemeinen Kündigungsfolgen vor.
- 16.5 Ein Beginn der Leistung vor Ablauf einer bestehenden Widerrufsfrist sowie ein möglicher Wertersatz oder das Erlöschen des Widerrufsrechts richten sich ausschließlich nach den gesetzlichen Voraussetzungen. Die erforderlichen ausdrücklichen Erklärungen des Verbrauchers werden, soweit nötig, gesondert eingeholt; diese AGB ersetzen sie nicht.

§ 17 Verbraucherstreitbeilegung

- 17.1 Die WEVISTA Projekt GmbH, handelnd unter der Marke CERTTEC, ist zur Teilnahme an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle weder bereit noch verpflichtet.
- 17.2 Die gesetzlichen Informationspflichten nach § 37 VSBG bei nicht beigelegten Streitigkeiten mit Verbrauchern bleiben unberührt.

§ 18 Anwendbares Recht und Schlussbestimmungen

- 18.1 Es gilt deutsches Recht, soweit zwingende Verbraucherschutzvorschriften nicht entgegenstehen. Gesetzlich zwingende Gerichtsstände bleiben unberührt.
- 18.2 Werden einzelne Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil oder sind sie unwirksam, bestimmen sich die Rechtsfolgen nach § 306 BGB. Die übrigen Bestimmungen bleiben nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften wirksam.